



Ausweisung von Angelplätzen

im Naturschutzgebiet

„Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“ an

der Hohwachter Bucht

-Allgemeinverfügung -

Mit dieser Allgemeinverfügung werden Angelplätze im Naturschutzgebiet „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“ an der Hohwachter Bucht ausgewiesen.

Das Angeln mit der Handangel ist in dem Naturschutzgebiet in der Zeit vom 01. Juni bis zum 28. bzw. 29. Februar des jeweils nächsten Jahres ab Höhe „Gelbes Tor“ bis zum Sielbauwerk bzw. zur Schleuse am Auslauf des Kleinen Binnensees auf einer Gesamtlänge von ca. 700 Metern vom Strand aus zulässig (siehe Kennzeichnung im anliegenden Lageplan).

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Amt für Umwelt des Kreises Plön während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. 1 5. 2542) in Verbindung mit § 60 Ziffer 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301)
- Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Binnensee und angrenzende Salzwiesen“ an der Hohwachter Bucht vom 25.02.1957 (GVOBl. Schl.-H. S. 43) in der z. Zt. geltenden Fassung.

Nebenbestimmungen:

Gemäß § 107 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534) in der z. Zt. geltenden Fassung ergehen die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen:

a) Befristung

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf von 3 Jahren außer Kraft.

b) Auflagen

1. Die Durchführung von gemeinschaftlichen Angelveranstaltungen ist an den ausgewiesenen Angelplätzen nicht zulässig.
2. Die Angelplätze sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.



Hinweise:

1. In den übrigen Strandbereichen des vorgenannten Naturschutzgebietes ist das Angeln vom Strand aus gemäß § 60 Ziffer 5 LNatSchG nicht zulässig.
2. Diese Verfügung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Andere Rechtsvorschriften/Regelungen bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
3. Ordnungswidrigkeit: Wird gegen die mit dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Auflagen vorsätzlich oder fahrlässig verstoßen, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 57 Abs. 2 Ziffer 23 LNatSchG mit den Folgen einer möglichen Geldbuße gemäß § 57 Abs. 5 LNatSchG.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. S. 93), mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Plön, Hamburger Str. 17/18 in 24306 Plön, erhoben werden.

Plön, den 10. Juni 2010
KREIS PLÖN
Der Landrat

gez. Dr. Volkram Gebel

(Dr. Volkram Gebel)
- Landrat -



Anlage zur Allgemeinverfügung des Kreises Plön vom 10. Juni 2010

Naturschutzgebiet "Kleiner Binnensee ..."

Angelplätze am Strand im Naturschutzgebiet „Kleiner Binnensee...“,
ab Höhe „Gelbes Tor“ bis zum Sielbauwerk,
➔ siehe gelber Pfeil (ca. 700 m).

